



## Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (EB NDAV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses.....	1
§ 4 Mess- und Steuereinrichtungen.....	2
§ 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage.....	2
§ 6 Anschlussverhältnis.....	2
§ 7 Anschlussnutzungsverhältnis.....	3
§ 8 Messstellenbetrieb und Messung.....	3
§ 9 Inaktive Netzanschlüsse.....	3
§ 10 Entgelte und Kosten.....	3
§ 11 Haftung.....	3
§ 12 Datenschutz.....	4
§ 13 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren.....	4
§ 14 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten.....	4

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) jedermann im Sinne von § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern anschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas gestatten.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. in ihrer jeweils aktuellen und u. a. auf den Internetseiten des DVGW und des Netzbetreibers veröffentlichten

Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind.

2. Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (§ 5 NDAV). Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt als Netzanschluss ein Standard-Netzanschluss. Als Standard-Niederdruck-Netzanschluss gilt ein Netzanschluss mit einer Anschlussleitung bis zu DN 50 und einer vorzuhaltenden Leistung von bis zu 50 kW. Der Übergabepunkt besteht bei Standard-Netzanschlüssen aus der Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls dem Haus-Druckregelgerät. Alle nachfolgenden Anlagenteile, mit Ausnahme der Messeinrichtung, sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.

3. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Gas und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (vgl. § 1 Abs. 2).

(5) Die Stadtwerke Landshut sind berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Mindestanforderungen im Sinne des § 19 EnWG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, not-

wendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Eine Erfüllung durch den Netzbetreiber erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB (vgl. Absatz 4), es sein denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigt die vorzeitige Erfüllung.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

### § 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten



Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Netzanschlussleistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind ein geeigneter Lageplan und bei Erfordernis zusätzliche Unterlagen. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(3) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden (§ 9 NDAV). Der Anschlussnehmer trägt darüber hinaus die Kosten für die Abtrennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Beseitigung, sofern und soweit dies erforderlich ist und vom Anschlussnehmer veranlasst wurde.

(5) Ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV wird derzeit nicht erhoben.

(6) Die Kosten gemäß Absatz 4 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei vom Standard (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2) abweichenden Netzanschlussvarianten wird das zu bezahlende Entgelt nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(8) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (Absatz 4) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(9) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der in § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

#### § 4 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 5) vorzusehen.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen (§ 22 Abs. 2 S. 5 NDAV). Diese werden vom Netzbetreiber pauschal bzw. bei Mess- und Steuereinrichtungen mit vom Standard abweichendem Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

#### § 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist von dem Fachunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage vorgenommen hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

(2) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber werden dem Anschlussnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten (§ 3 Abs. 4) sowie der ordnungsgemäßen Einrichtung der Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen (§ 4) abhängig gemacht werden.

(4) Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Absatz 2.

#### § 6 Anschlussverhältnis

(1) Im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut wird ein Brenngas der 2. Gasfamilie (Gruppe H) eingesetzt. Der mittlere Jahres-Brennwert beträgt 11,273 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,249 kWh/m<sup>3</sup> und 11,294 kWh/m<sup>3</sup> (Stand: 2016), was dem Technischen-Regel-DVGW-Arbeitsblatt G260 entspricht. Der Ruhedruck des Gases hinter dem Gasdruckregelgerät beträgt im Netzgebiet 23 (Innenstadtbereich) bis 50 (Randbereiche des Netzgebietes) mbar.

(2) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein, als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber wird – soweit ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – die Netzanschlusskapazität im Auftrag des Anschlussnehmers und gegen Kostenerstattung gemäß § 3 dem Bedarf anpassen.

(3) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Abs. 4 Ziff. 1) und die TAB (vgl. § 1 Abs. 5) sind zu beachten.

(4) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(5) Der Anschluss von (Bio)Gaseinspeiseanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen (z.B. EEG, KWKG) einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Gasein-



speiseanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die TAB (vgl. § 1 Abs. 5).

(6) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

## § 7 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) § 6 gilt für das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer entsprechend.

## § 8 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe von § 3 und § 8 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten Energie durch.

(2) Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 5 und § 6 MsbG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber gem. § 18 MsbG zur Übernahme des Messstellenbetriebes berechtigt und verpflichtet.

(3) Ist der Netzbetreiber gemäß Absatz 2 der Messstellenbetreiber, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Sämtliche Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
2. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und

Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.

3. Messeinrichtungen mit Registrierung der Lastgangwerte werden monatlich und Messeinrichtungen ohne Registrierung der Lastgangwerte jährlich ab- bzw. ausgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
4. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

(4) Die Bestimmungen der NDAV und des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

## § 9 Inaktive Netzanschlüsse

(1) Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse, bei denen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten keine Gasentnahme aus dem Verteilernetz stattfindet. Inaktive Netzanschlüsse sind entsprechend DVGW-Rundschreiben G 05/04 grundsätzlich zu vermeiden und werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilernetz getrennt. Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den Ergänzenden Bestimmungen und Preisen für einen Neuanschluss.

(2) Abweichend hiervon kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Verwahrung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung im Rahmen des DVGW Arbeitsblattes G465-1. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses (i.d.R. jährlich) berechnet der Netzbetreiber eine Überprüfungspauschale, welche sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen richtet.

## § 10 Entgelte und Kosten

(1) Neben den vertraglich vereinbarten Entgelten können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 5 NDAV.

## § 11 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bleibt die Bestimmung des § 18 NDAV unberührt. Sind Dritte an die Gasanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Die Gewährleistung und Haftung richtet sich im Übrigen nach Absatz 4.

(4) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische



Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handlungsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

## § 12 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) Der Netzbetreiber behält sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

## § 13 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeitschriften auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 224 80 - 500 oder 018 05 / 10 10 00 (Mo. – Fr.

9.00 – 15.00 Uhr), Fax: 030 / 224 80 - 323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), erhältlich.

(2) Gasversorgungsunternehmen (Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel.: 030 / 275 72 40 - 0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Webseite: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren

an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

## § 14 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 4 Abs. 3 NDAV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werksrat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007 außer Kraft.